

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Richtlinie für die Vergabe histor. Baustoffe	20.06.2002	12.08.2002	Mitteldeutsche Zeitung / 22.11.2002	23.11.2002
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Curier / 31.10.2015	01.11.2015

Richtlinie für die Vergabe von historischen Baustoffen aus den Beständen der Welterbestadt Quedlinburg

In seiner Sitzung am 20.06.2002 hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg folgende Richtlinie beschlossen (BV-StRQ/029/02):

I. Allgemeines

1. Regelungsbedürfnis

Mit der Richtlinie soll eine einheitliche Vergabe von historischen Baustoffen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen aus der Erhaltungs- und Sanierungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg erreicht werden. Um den in Quedlinburg noch vorhandenen Bestand an historischen Baustoffen zu sichern und die Verwendung im Interesse der fixierten Erhaltungs- und Sanierungsziele zu gewährleisten, unterliegen Baumaßnahmen unter Verwendung der von der Welterbestadt Quedlinburg zur Verfügung gestellten historischen Baustoffe der Genehmigungspflicht nach dem Bauordnungs- und Denkmalrecht sowie nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB). Darüber hinaus gilt die Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg.

2. Historische Baustoffe

Diese Richtlinie gilt für alle historischen Baustoffe, die aus dem Baustoffdepot der Welterbestadt Quedlinburg zum Zwecke der Verwendung für Sanierungsmaßnahmen an Bauherren vergeben werden. Historische Baustoffe sind insbesondere Türen, Fenster, Mauersteine, Sandsteine, Dachziegel, Altholz und Antikglas.

Die Richtlinie gilt nicht für Baustoffe, die einen besonderen geschichtlichen oder künstlerischen Wert im Sinne des § 105 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GO LSA besitzen. Die nachfolgenden allgemeinen Vergabevorschriften nach Nr. II. gelten für alle historischen Baustoffe im Sinne dieser Richtlinie. Für Antikglas gelten darüber hinaus die Vorschriften nach Nr. III.

II. Allgemeine Vergabevorschriften

1. Grundsätze der Vergabe

- 1.1 Die Vergabe historischer Baustoffe erfolgt in der Regel nur für Objekte innerhalb des Sanierungs- und Erhaltungsgebietes der Welterbestadt Quedlinburg.
- 1.2 Für Objekte außerhalb des Sanierungs- und Erhaltungsgebietes der Welterbestadt Quedlinburg oder außerhalb des Stadtgebietes der Welterbestadt Quedlinburg kann eine Vergabe aus-

nahmsweise in begründeten Einzelfällen erfolgen. Über die notwendige Vergabeentscheidung entsprechend der Höhe des Verkehrswertes hinaus muss der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss im Einzelfall zustimmen (Nr. II. 4.2 Satz 2).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Vergabe historischer Baustoffe besteht nicht.

2. Antragstellung

2.1 Der Antrag auf Vergabe von historischen Baustoffen ist schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg, SG Hoch-/Tiefbau, Bereich Hochbau, zu stellen.

2.2 Der Antrag soll nachfolgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Kurzdarstellung des Vorhabens,
- Ort und Grundstück der Verwendung,
- benötigte Menge (Abmaße),
- ggf. Foto zum Restaurierungsvorhaben,
- ggf. Hinweise zur Sichtwirksamkeit der zu verwendenden Baustoffe.

3. Bildung von Arbeitsgruppen „Historische Baustoffe“

Zur Absicherung einer fachlich kompetenten Vergabe wird eine Arbeitsgruppe 1 für die allgemeine Vergabe sowie eine Arbeitsgruppe 2 für die Vergabe von Antikglas gebildet.

Die Arbeitsgruppen prüfen eingehende Anträge, werten sie inhaltlich und fachlich aus und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind Fachleute verschiedener Bereiche des Bauwesens. Die Arbeitsgruppe 1 besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: zwei Vertreter der Welterbestadt Quedlinburg, ein Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie ein Vertreter des Sanierungsträgers der Welterbestadt Quedlinburg. Die Arbeitsgruppe 2 besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgruppe 1 sowie einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege zusammen. Die einzelnen Vertreter werden von den jeweiligen Beteiligten bestimmt. Die Arbeitsgruppen können weitere Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

4. Vergabeentscheidung

4.1 Zu jedem eingehenden Antrag wird eine Vergabeentscheidung inhaltlich von der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe vorbereitet. Im Ergebnis unterbreitet die Arbeitsgruppe einen Entscheidungsvorschlag, der gleichzeitig eine verbindliche Festlegung über den Verkehrswert der zu vergebenden Baustoffe enthält.

4.2 Über den Antrag auf Vergabe historischer Baustoffe entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Wertgrenzen der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg.

Für die Vergabe nach Nr. II. 1.2 sowie Nr. III. 4. ist unabhängig von der Höhe des Verkehrswertes im Einzelfall die Zustimmung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses erforderlich.

- 4.3 Die Vergabe von historischen Baustoffen in Höhe des mit der Entscheidung festgelegten Verkehrswertes stellt eine materielle Förderung des Antragstellers dar, die auf eine gleichzeitig gewährte finanzielle Förderung durch den Sanierungsträger der Welterbestadt Quedlinburg anzurechnen ist. Die Auszahlung finanzieller Fördermittel vermindert sich um den Betrag der materiellen Förderung.
- 4.4 Wird für das Vorhaben keine finanzielle Förderung gewährt, so ist für die Vergabe der historischen Baustoffe ein Fördervertrag mit dem Sanierungsträger der Welterbestadt Quedlinburg abzuschließen.
- 4.5 Die Ausgabe der historischen Baustoffe erfolgt mit schriftlichem Übergabeprotokoll an den Bauherren.
- 4.6 Fertigstellung und zweckentsprechende Verwendung der Baustoffe sind der Welterbestadt Quedlinburg schriftlich anzuzeigen und werden entsprechend vor Ort kontrolliert.

5. Zuständigkeiten

Die Bearbeitung der eingereichten Anträge sowie aller übrigen Vorgänge im Zusammenhang mit der Entscheidung und Abwicklung der Vergabe erfolgt durch die Welterbestadt Quedlinburg, SG Hoch- und Tiefbau, Bereich Hochbau. Dies beinhaltet insbesondere die Einberufung und Protokollführung über die Beratungen der Arbeitsgruppen, die Formulierung von Entscheidungsvorschlägen sowie die Erstellung entsprechender Beschlussvorlagen.

III. Antikglas

1. Die Vergabe von Antikglas erfolgt ausschließlich zum Zweck der Restaurierung vorhandener Bleiglasfenster und -türen. Für eine Neuanfertigung ehemals vorhandener Bleiverglasungen werden keine Antikgläser zur Verfügung gestellt.
2. An die Stelle der Arbeitsgruppe 1 tritt bei der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen von Antikglas die Arbeitsgruppe 2. Alle übrigen Vorschriften bleiben unberührt.
3. Die Restaurierung mit Antikglas kann auf Grund der Einmaligkeit und Besonderheit nur durch eine Fachfirma erfolgen. Die Entscheidung über hiernach zugelassene Fachfirmen trifft die Arbeitsgruppe 2.
4. Die Vergabe von Antikglas für Objekte außerhalb des Sanierungs- und Erhaltungsgebietes bzw. außerhalb der Welterbestadt Quedlinburg kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die betreffenden Objekte von der ehemaligen Firma Ferdinand Müller gefertigte Bleiglasfenster aufweisen. In diesem Falle muss neben der notwendigen Vergabeentscheidung entsprechend der Höhe des Verkehrswertes der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss im Einzelfall zustimmen (Nr. II. 4.2 Satz 2).

Quedlinburg, 12.08.2002

gez. Brecht

Siegel

Dr. Brecht
Bürgermeister